

## Deine monatliche Nutzungsrate setzt sich wie folgt zusammen:

---

Leasingrate netto

Setzt sich zusammen aus:

Gesamtleasingrate minus Arbeitgeberzuschuss (Wartung & Versicherung)

---

machfit Zuschuss

**Monatliche Nutzungsrate**

---

### § 1 Gegenstand und Bedingungen der Überlassung

- (1) Die BVG überlässt dem/der Mitarbeiter\*in das oben genannte Fahrzeug (Pedelec oder Fahrrad, nachstehend „Fahrrad“ genannt) zur beruflichen wie auch privaten Nutzung. Die BVG schließt für das Fahrrad einen (Einzel-)Leasingvertrag mit einer Laufzeit von 36 Monaten ab und übernimmt die Kosten für die Wartung und die Versicherung nach den betrieblich geltenden Regelungen im Rahmen der DV Bike-Leasing.
- (2) Das Fahrrad bleibt während der gesamten Zeit der Überlassung Eigentum des Leasinggebers. Es darf nicht vermietet, verliehen, verschenkt, veräußert oder mit Rechten Dritter belastet werden.
- (3) Eine Nutzung durch Ehe- oder Lebenspartner\*innen oder andere Personen des Haushalts des/der Mitarbeiter\*in ist zulässig. Der/die Mitarbeiter\*in haftet für Verschulden der vorgenannten wie für eigenes Verschulden.
- (4) Das Fahrrad kann im Inland und Ausland uneingeschränkt privat genutzt werden. Die Teilnahme an Sportveranstaltungen und Wettkämpfen ist nicht gestattet.
- (5) Der/die Mitarbeiter\*in hat die gesetzlichen Vorschriften (z.B. StVO, StGB) zu beachten.

### § 2 Übernahme und Beginn der Überlassung

- (1) Der/die Mitarbeiter\*in ist nach Auslösen der Bestellung des Fahrrades über den von der BVG bereitgestellten Link zu der Online-Leasing-Bike-Plattform und Freigabe der Bestellung des Fahrrades durch die BVG zur Übernahme des Fahrrades verpflichtet. Er/Sie wird über die Plattform über die Freigabe der Bestellung und der damit verbundenen Genehmigung dieses Vertrags informiert. Die Überlassung erfolgt durch Abholung des Fahrrads bei dem Fachhändler und Übernahme durch den/die Mitarbeiter\*in. Er/Sie erhält einen Code, der bei der

Abholung dem Fachhändler genannt werden muss. Der/die Mitarbeiter\*in wird über den Fachhändler benachrichtigt, sobald das Fahrrad zur Abholung bereit steht

- (2) Der/die Mitarbeiter\*in ist verpflichtet, das Fahrrad sorgfältig zu untersuchen und bestätigt bei Mangelfreiheit die vertragsgemäße und mangelfreie Übernahme gegenüber dem Fachhändler. Sollte das Fahrrad nach Übernahme nach sorgfältiger Untersuchung durch den/die Mitarbeiter\*in Mängel aufweisen, sind diese vom/n der Mitarbeiter\*in unverzüglich gegenüber dem Fachhändler anzuzeigen. Die Mängelanzeige ist schriftlich festzuhalten, der Mangel im Detail zu beschreiben und der Fachhändler ist unverzüglich über die Rüge zu unterrichten. Zumutbare Konstruktions- und Formänderungen sowie Abweichungen im Farbton und serienmäßigem Lieferumfang des Fahrrades hat der/die Mitarbeiter\*in hinzunehmen. Es wird klargestellt, dass diese keinen Mangel des Fahrrades darstellen.
- (3) Beginn der Überlassung ist der Tag der Übernahme.
- (4) Das Datum der Übernahme wird in im Portal hinterlegt.

### **§ 3 Entgeltumwandlung**

- (1) Während der Überlassung, und zwar beginnend ab dem Tag der Übernahme, verzichtet der/die Mitarbeiter\*in auf Entgeltbestandteile im Rahmen einer Entgeltumwandlung. Die Nutzungsrate des/der Mitarbeiter\*in (d. h. die Leasingrate abzüglich des Zuschusses durch die BVG) für das Fahrrad wird dem/r Mitarbeiter\*in vom Bruttoentgelt abgezogen. Die Umwandlung beginnt mit dem auf die Übernahme folgenden Monatsersten.
- (2) Es sind die jeweils gültigen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Gesetze und Vorschriften sowie die Regelungen der Zivilprozessordnung zur Entgeltumwandlung zu berücksichtigen. Die Entgeltumwandlung mindert das für den/die Mitarbeiter\*in lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtige Bruttoentgelt. Es ergeben sich daher Einspareffekte bei Sozialabgaben und Steuern für den/r Mitarbeiter\*in.
- (3) Der/die Mitarbeiter\*in versichert mit seiner/ihrer Unterschrift, dass gegen ihn/sie derzeit weder ein Pfändungsbegehren besteht noch ein Verfahren zur Verbraucherinsolvenz geführt wird. Der Mitarbeiter bestätigt ferner, dass ihm das alleinige Verwertungsrecht seines Arbeitsentgeltes zusteht.
- (4) Die Berechtigung zur Privatnutzung des Fahrrades stellt einen steuerpflichtigen und sozialversicherungspflichtigen Sachbezug (geldwerter Vorteil) dar. Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen beträgt der geldwerte Vorteil für

die Nutzung des Fahrrades zu privaten Zwecken als monatlicher Durchschnittswert 1% eines auf volle 100 € abgerundeten Viertels der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrades einschließlich Umsatzsteuer.

- (5) Die Berechtigung zur Privatnutzung des Fahrrades stellt im Falle der Entgeltumwandlung auch einen sozialversicherungspflichtigen Sachbezug dar und führt in Höhe des geldwerten Vorteils zur Beitragspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung. Dagegen reduziert sich die Sozialversicherungspflicht des Entgelts um die Höhe der Entgeltumwandlung. Eine Minderung des sozialversicherungspflichtigen Einkommens kann ggf. zur Minderung von Ansprüchen bei Sozialleistungen (z. B. Rente, Arbeitslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit) führen.
- (6) Dem/r Mitarbeiter\*in ist bewusst, dass sich die gesetzlichen Regelungen und Finanzverwaltungsauffassungen bzgl. der Versteuerung und der Sozialversicherung auch während der Laufzeit der Überlassung ändern können und zu einer Anpassung dieser Vereinbarung führen können.

#### **§ 4 Sorgfaltspflicht, Pflege und Wartung, Reparatur**

- (1) Der/die Mitarbeiter\*in ist zum sorgfältigen, pfleglichen und bestimmungsgemäßen Umgang mit dem Fahrrad verpflichtet. Der/die Mitarbeiter\*in verpflichtet sich, es in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand zu halten.
- (2) Dem/r Mitarbeiter\*in wird empfohlen eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen und einen Helm zu tragen.
- (3) Das Fahrrad ist jederzeit einer ordnungsgemäßen Pflege und Wartung zu unterziehen und in betriebssicherem Zustand zu halten. Der/die Mitarbeiter\*in ist verpflichtet die regelmäßigen, im Servicepaket vorgesehene jährliche Wartung vornehmen zu lassen. Hierfür erhält der/die Mitarbeiter\*in eine automatische Erinnerung per E-Mail. Der Fachhändler rechnet alle Inspektionen und sonstige Leistungen mit Hilfe der Rahmennummer des Rades mit der Versicherung ab.
- (4) Schäden, Diebstahl, Verlust, Unfall, etc. sowie insbesondere alle sonstigen als mögliche Versicherungsfälle einzustufenden Ereignisse sind unverzüglich der BVG an [personaldirekt@bvg.de](mailto:personaldirekt@bvg.de) sowie an den Fachhändler zu melden und ggf. Anzeige bei der Polizei zu erstatten.
- (5) Der/die Mitarbeiter\*in ist verpflichtet, auf Verlangen der BVG das Fahrrad zur Objektprüfung durch den Leasinggeber in den Räumlichkeiten der BVG vorzuführen. Die BVG wird den/der Mitarbeiter\*in über ein solches Verlangen seitens des Leasinggebers unverzüglich benachrichtigen.

- (6) Sofern der/die Mitarbeiter\*in Reparaturen am Fahrrad selbst beauftragt, weil kein Fall der Gewährleistung vorliegt oder eine Reparatur durch Dritte sich auch nicht aus anderen Regelungen dieses Vertrags ergibt, darf der Mitarbeiter nur eine typenoffene Werkstatt für alle Leistungen beauftragen, die nicht die Geltendmachung von Garantieansprüchen gegenüber dem Hersteller beeinflussen. Jede Reparatur ist durch den Fachhändler vorab anzuzeigen, um sicherzustellen, dass insbesondere kein Gewährleistungsfall gem. § 5 vorliegt.

## **§ 5 Gewährleistung**

- (1) Eventuelle Gewährleistungsansprüche werden nach den Bedingungen des zwischen der BVG und dem Leasinggeber geschlossenen Vertrages von der Leasinggesellschaft an die BVG abgetreten und müssen demgemäß durch die BVG geltend gemacht werden. Der/die Mitarbeiter\*in darf einen Mangel nicht selbst beheben. Der/die Mitarbeiter\*in wird jedoch hiermit bevollmächtigt, Gewährleistungsansprüche im Namen der BVG geltend zu machen.
- (2) Im Falle eines Mangels ist der/die Mitarbeiter\*in verpflichtet, diesen umgehend gegenüber dem Fachhändler anzuzeigen. Wird im Wege der Nacherfüllung ein neues Fahrrad geliefert oder der Kaufvertrag über das Fahrrad rückabgewickelt, ist der/die Mitarbeiter\*in verpflichtet, das Fahrrad gem. § 9 herauszugeben.
- (3) Sofern die Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche über dem Fachhändler gem. Abs. 2 nicht gelingt, informiert der/die Mitarbeiter\*in umgehend die BVG. Diese übernimmt die Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche. Der/die Mitarbeiter\*in ist verpflichtet das Fahrrad auf Verlangen der BVG gem. § 9 herauszugeben.
- (4) Die verschuldensunabhängige Haftung der BVG gegenüber dem/der Mitarbeiter\*in für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel des Fahrrades ist ausgeschlossen, soweit die Haftung sich nicht auf eine seitens der BVG zugesicherte Eigenschaft bezieht. § 536a Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB findet insoweit keine Anwendung. Eine verschuldensabhängige Haftung bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 Versicherungsschutz und Haftung**

- (1) Das Fahrrad ist über eine Fahrrad-Versicherung versichert. Die Versicherungsbedingungen werden in der Anlage 1 beigefügt

- (2) Der/die Mitarbeiter\*in trägt die von ihm/ihr gemäß der Versicherungsbedingungen zu verantwortenden Schäden, wie z.B. Schäden aus grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz sowie aus Verletzung der Versicherungsobliegenheiten.
- (3) Der/die Mitarbeiter\*in haftet für Schäden und eine Wertminderung des Fahrrads, die durch nicht vertragsgemäßen Gebrauch des Fahrrads entstehen.
- (4) Der/die Mitarbeiter\*in haftet für alle Schäden, die durch oder mit dem Fahrrad Dritten zugefügt werden. Die Haftung anderer Dritter bleibt hiervon unberührt.
- (5) Bei einem Unfall / Schaden oder Wegeunfall durch den/die Mitarbeiter\*in besteht kein Haftungsanspruch gegen die BVG.
- (6) Der/die Mitarbeiter\*in haftet für alle Unfälle, Verluste und Beschädigungen des Fahrrads, sofern diese nicht durch Garantie, Gewährleistung oder eine Versicherung abgedeckt sind.

## **§ 7 Umbau / Tausch von Teilen**

- (1) Ein Umbau des Fahrrads ist nicht zulässig. Ein Anbau/Tausch von Sattel, Lenkergriffen, Pedalen, Klingel, Rückspiegel oder Tacho ist jedoch zulässig, sofern diese Teile der Erstausrüstung gleichwertig oder höherwertig sind.
- (2) Die Registrierung des Fahrrads bei der Polizei zum Diebstahlschutz ist ebenfalls zulässig.
- (3) Die BVG behält sich vor, sich von dem Zustand des Fahrrads jederzeit überzeugen zu dürfen.

## **§ 8 Ausfallzeit**

Bei Diebstahl oder Reparatur- und Servicearbeiten an dem Fahrrad ist die BVG gegenüber dem/r Mitarbeiter\*in nicht verpflichtet, für die Ausfallzeit ein Ersatzfahrrad zur Verfügung zu stellen oder die Ausfallzeit zu entschädigen.

## **§ 9 Rückgabepflicht**

- (1) Der/die Mitarbeiter\*in ist verpflichtet, das Fahrrad herauszugeben, wenn:

- a) er/sie erheblich gegen die Überlassungsbestimmungen verstößt,
  - b) er/sie auf Grund von unbezahlten Freistellungen (außer Elternzeit oder, Krankheit) kein Entgelt mehr bezieht, außer es wird eine andere Regelung gefunden,
  - c) er/sie bei der BVG ausscheidet
  - d) im Falle des § 5Abs. 2
  - e) die Laufzeit des Überlassungsvertrages endet.
  - f) oder aus sonstigen erheblichen Gründen.
- (2) Bei vorübergehendem Entfall des Arbeitsentgelts, kann der/die Mitarbeiter\*in sich dazu entscheiden, das Fahrrad nicht herauszugeben.
- a. Der/die Mitarbeiter\*in ist dazu verpflichtet die von der BVG ausgelegten Raten zurückzuzahlen. Aus Vereinfachungsgründen kann die BVG ausstehende, monatlich durch den Leasinggeber in Rechnung gestellte Kosten, dem/r Mitarbeiter\*in nach Wiederaufnahme der Beschäftigung bzw. bei wieder eintretender Verpflichtung der Fortzahlung der Vergütung nachträglich von den regelmäßigen Vergütungen in einer Summe oder in mehreren Teilbeträgen in gesetzlich zulässiger Höhe (keine pfändungsfreien Beträge) einbehalten.
  - b. Sollte bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Anspruch auf Gehaltszahlung bestehen, bietet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Weiternutzung an, sofern der Arbeitnehmer sich verpflichtet die oben genannte monatliche Gesamtleasingrate brutto an den Arbeitgeber zu zahlen.
  - c. Im Falle einer Elternzeit entfällt die Verpflichtung zur Zahlung der Leasingrate ab Beginn der Elternzeit für die Dauer von 12 Monaten.
  - d. Bei einem krankheitsbedingtem Ausfall endet die Pflicht zur Zahlung der Leasingrate ab dem 43. Tag, maximal jedoch bis zu einem Betrag von 5.000 €.
- Wird die Beschäftigung nach Beendigung der Freistellung nicht wieder aufgenommen, sind die ausstehenden Raten in einer Summe an die BVG zu zahlen. Hierfür stellt die BVG eine Rechnung über den gesamten Betrag. Der Überlassungsvertrag endet dann zu den Bedingungen unter §10.
- (3) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, erfolgt die Rückgabe mit allen Unterlagen und Zubehörteilen an die BVG.

## **§ 10 Beendigung und Auflösung des Nutzungs- und Überlassungsvertrags**

- (1) Die Überlassung endet mit Ablauf des (Einzel-) Leasingvertrags der BVG nach 36 Monaten (Laufzeitbeginn am 1. des Monats, der auf die Übernahme folgt) oder mit vorzeitiger Rückgabe des Fahrrads in den in § 9 geregelten Fällen.
- (2) Für die Rückgabe gilt § 9 mit der Maßgabe, dass diese bis spätestens zum Tag nach dem Ende des (Einzel-)Leasingvertrags- und Überlassungsvertrages erfolgt.
- (3) Im Falle des Ausscheidens des/r Mitarbeiters\*in aus dem Arbeitsverhältnis mit der BVG vor dem Ende der Vertragslaufzeit, bestehen folgende Möglichkeiten:
  - a) Der/die Mitarbeiter\*in sucht eine/n andere/n Mitarbeiter\*in, der/die das Fahrrad übernimmt und in den Nutzungsvertrag eintritt.
  - b) Der/die Mitarbeiter\*in erwirbt das Fahrrad, falls ihm/ihr ein entsprechendes Kaufangebot unterbreitet wird. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

Sollte keine der genannten Möglichkeiten zur Anwendung kommen, wird der Überlassungsvertrag in Abstimmung mit der BVG vorzeitig beendet. Das Fahrrad ist dann zurückzugeben.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

- (1) Der/die Mitarbeiter\*in wird darauf hingewiesen, dass alle im Rahmen der Vertragsabwicklung bekannt gewordenen personenbezogenen Daten rechtmäßig und entsprechend den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erhoben, elektronisch gespeichert, genutzt und vertraulich behandelt werden. Der/die Mitarbeiter\*in ist damit einverstanden, dass die Daten für Zwecke der Abwicklung des Leasinggeschäfts sowie für ein etwaiges anschließendes Kaufangebot an Dritte übermittelt werden dürfen. Auf Verlangen des/r Mitarbeiters\*in hat die BVG Auskunft über die gespeicherten Daten und über die Personen/Stellen zu erteilen, an die die Übermittlung erfolgt ist. Mit seiner/ihrer Unterschrift unter diesen Vertrag erklärt sich der/die Mitarbeiter\*in ausdrücklich mit der Speicherung der Daten bis zum Widerruf einverstanden.

- (2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
- (3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren wirtschaftlich am nächsten kommt.

---

Vorname Nachname  
Position BVG

---

Vor- und Nachname